ANMELDEFORMULAR SEN'FIT 9. NOVEMBER 2024

Bitte zurück per Fax: (0 70 71) 9 34 - 49 62 73 oder E-Mail: messe@tagblatt.de

1. KONTAKT

Firma _____

Straße _____

Ort _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

2. RECHNUNGSADRESSE (Falls abweichend.)

_____

3. ANGEBOTE, PRODUKTE (Bitte für Veröffentlichung angeben.)

_____

4. PAKET (Preise zzgl. MwSt.)

❒ **PAKET A**
Standgröße 5m x 3m (B xT)
inkl. Strom (220 V) und Werbekampagne — 540,– Euro

❒ **PAKET B**
Standgröße 3m x 3m (B x T)
inkl. Strom (220 V) und Werbekampagne — 390,– Euro

❒ **PAKET C**
Standgröße 3m x 1m (B x T)
inkl. Strom (220 V) und Werbekampagne — 230,– Euro

❒ **PREMIUMPARTNERSCHAFT**
Logodruck auf allen Werbemitteln
Nur mit Paketbuchung mögl. — 330,– Euro

❒ **FAHRZEUG IM AUSSENBEREICH**
Nur mit Paketbuchung mögl. — je 230,– Euro

❒ **TISCH** _____ Bitte Anzahl eintragen — je 10,- Euro

❒ **STUHL** _____ Bitte Anzahl eintragen — je 5,- Euro

5. VORTRAG, WORKSHOP

❒ Ja, wir möchten **kostenlos** folgenden Vortrag oder Workshop anbieten:

_____

KONTAKT

Inken Scheel
Tel. (0 70 71) 9 34 - 1 43
Fax (0 70 71) 9 34 - 49 62 73
messe@tagblatt.de
www.messe.tagblatt.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SEN'FIT

1. Veranstalter
Veranstalter ist die Schwäbisches Tagblatt GmbH, Uhlandstr. 2, 72072 Tübingen, Telefon (07071) 934-102, Fax (07071) 934-109, E-Mail: verlagsleitung@tagblatt.de, www.tagblatt.de

2. Öffnungszeiten
Die Ausstellung ist zu den vereinbarten Zeiten durchgehend geöffnet. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebaut werden.

3. Anmeldung und Bestätigung
Anmeldungen der Aussteller werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung des Veranstalters wirksam. Mit Anmeldung und Bestätigung wird die Ausstellungsordnung als verbindlich anerkannt. Die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind vom Aussteller einzuhalten.

4. Standmiete
Standflächen werden den Ausstellern vom Veranstalter zugewiesen. Dem Aussteller wird die Bodenfläche vermietet. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen, andernfalls kann der Veranstalter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Kosten für Strom sind in der Standmiete beinhaltet.

5. Rechnung und Fälligkeit
Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, spätestens aber zum Zeitpunkt des Beginns der Messe, fällig. Reklamationen sind innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung der Messe schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

6. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt Schwäbisches Tagblatt GmbH
Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die Schwäbisches Tagblatt GmbH gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die Schwäbisches Tagblatt GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter keine oder nur geringere Erlöse durch seine Absage entgingen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

7. Änderungen, Haftung
Wenn die Ausstellung aus zwingenden Gründen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Veranstalters oder wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Veranstalter die Eröffnung verlegen, die Ausstellung verkürzen oder ganz absagen. Wenn die Ausstellung zeitlich verlegt oder verkürzt wird, bleiben die getroffenen Vereinbarungen gültig. Bei Absage kann der Veranstalter die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend der gemieteten Fläche anteilmäßig umlegen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen und Kosten frei, die Dritte wegen vom Aussteller zu verantwortender Vorgänge gegen den Veranstalter geltend machen.

8. Gestaltung und Auf- und Abbau der Stände
Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der angekündigten Fristen fertig zu stellen. Die Stände dürfen vor Beendigung der Ausstellung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete entrichten. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller (Verursacher). Die Mietfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Der Abbau der Ausstellungsstände und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes muss bis spätestens Samstag, 9. November 2024, 20 Uhr erfolgt sein. Nicht abgebaute Stände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin auf Veranlassung des Veranstalters zu Lasten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung auf Kosten des Ausstellers eingelagert.

9. Betrieb des Standes
Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Sofern nicht zugelassene oder angemeldete Waren oder Dienstleistungen aufgestellt/angeboten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Mietfläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

10. Werbung
Der Veranstalter übernimmt im üblichen Umfang und nach eigenem Ermessen die Werbung für die sen'FIT.

11. Standnutzung
Eine Untervermietung an Fremdfirmen ist nicht zugelassen. Sonderaktionen außerhalb der gebuchten Fläche müssen mit dem Veranstalter bis Freitag, 4. Oktober 2024, abgesprochen werden.

12. GEMA
Für die Anmeldung und Bezahlung von GEMA-Gebühren ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Von dieser Pflicht sind die Aussteller befreit, sofern der Veranstalter diese Leistung ausdrücklich übernommen hat.

13. Ausschank und Verzehr von Nahrungsmitteln
Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt verlangt, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

14. Reinigung
Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für die Müllentsorgung des Standes ist der Aussteller zuständig.

15. Versicherung
Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflichtschäden. Eine Versicherung der Ausstellungsgüter obliegt den einzelnen Ausstellern bei einem Versicherer ihrer Wahl.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.

Schwäbisches Tagblatt